

FRIEDHÖFE DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SCHORTENS

IV. Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 18. Dezember 2020, zuletzt geändert am 1. Juni 2021, für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - (a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - (b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - (c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - (d) Bepflanzungen, die über die Grabstätte hinausragen,
 - (e) die Herrichtung der Grabstätte mit einem Rasenfeld anstelle einer Bepflanzung.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Grababdeckungen aus Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen sind nur zulässig, wenn ein Drittel der gesamten Grabstätte für die Bepflanzung frei bleibt. Soweit für Grababdeckungen Folien verwendet werden, müssen diese wasser- und luftdurchlässig sein.

- (5) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
- (a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - (b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen, die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - (c) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (2a) Grabstätten, deren Gestaltung nicht dem Friedhofsträger obliegt, sind zur Abgrenzung mit festen Einfassungen zu versehen. Die Einfassung darf nicht breiter als 8 cm sein.
- (3) Grababdeckungen mit einer Grabplatte sind nur zulässig, wenn ein Drittel der gesamten Grabstätte für die Bepflanzung frei bleibt.
- (4) Die Verwendung von QR-Codes ist auf Antrag zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- (a) Auf Urnengräbern zur Bepflanzung im Feld 9, Reihe 10 A und B sind nur Liegesteine als Grabmale zulässig,
 - (b) Neue Urnengräber zur Bepflanzung in Feld 7, Reihe 00, und alle zukünftigen Reihen können wahlweise mit Liegesteinen oder mit aufrecht stehenden Grabmalen bis zu einer Höhe von 50 cm ausgestattet werden.
- (2) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen
- (a) Auf Gräbern im Rasenfeld für Sargbestattungen ist ein ebenerdiger Sockel zu legen, der eine Tiefe von 50 cm hat und in der Breite über die

gesamte Grabstelle reicht. Die Sockel der nebeneinander liegenden Grabstellen bilden so eine ununterbrochene Linie.

- (b) Grabmale sind auf dem Sockel mittig aufzustellen.
- (c) Wird auf dem Sockel kein Grabstein aufgestellt, muss er als Träger für die Lebensdaten genutzt werden.
- (d) Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (e) Eventueller Grabschmuck ist ausschließlich auf dem Sockel abzulegen und darf nicht über diesen hinausragen. Die Rasenfläche ist frei zu halten.

(3) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

- (a) Auf Gräbern im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen sind Angaben über die bestattete Person auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein mit der Größe 0,50 m x 0,40 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m anzubringen. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.
- (b) Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (c) Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht gestattet.

(4) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen

- (a) Eventueller Grabschmuck ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen. Die Rasenfläche ist frei zu halten.

Informationen zur Abdeckung des Grabes mit Kies oder Grabplatte

Immer wieder fragen sich Nutzungsberechtigte, warum sie die Gräber ihrer Angehörigen nicht zum Großteil mit Kies oder Grabplatte gestalten dürfen (vgl. Pkt. 1, Abs. 4 und Pkt. 2, Abs. 3).

Dies hat nicht nur mit dem Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes zu tun, sondern insbesondere mit der Sauerstoffversorgung des Bodens und der damit verbundenen Verwesungsdauer: Ist ein zu großer Teil des Grabes abgedeckt, kann nicht genügend Sauerstoff in den Boden eindringen und der Verwesungsprozess gerät ins Stocken. Im Extremfall werden Leichname auf diese Weise sogar konserviert und sind auch nach 25 Jahren noch erhalten. Um dies zu verhindern und das „Erde zu Erde“ zu gewährleisten, muss stets mindestens ein Drittel des Grabes frei und damit „atmungsaktiv“ bleiben.